

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für den wasserrechtlichen Antrag zum Bau einer Fischaufstiegsanlage und  
Horizontal-Rechenanlage mit intergriertem Fischabstieg an der Wasserkraftanlage  
T 20 an der Eyach im Karlstal in Haigerloch  
- ökologische Modernisierung -

Die Meyer Grundstücks GbR, vertreten durch Herrn Meyer, hat am 15.06.2021 unter  
Vorlage entsprechender Planunterlagen o.g. Maßnahmen an der Wasserkraftanlage  
T20 auf dem Flst.-Nr.: 72 der Gemarkung Haigerloch beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1  
Nrn. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG.

Die nach § 7 Abs. 1 UVPG geforderte überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab,  
dass von der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswir-  
kungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen.

Infolge einer Umsetzung des Vorhabens wird die Gewässerdurchgängigkeit der  
Eyach und die Vernetzung der Gewässerlebensräume auch im Sinne einer flächen-  
haften Wirkung nach Ökokonto-Verordnung verbessert. Größe und Ausgestaltung  
des Vorhabens sind als gering einzustufen. Evtl. Nachteile für die Umwelt werden  
durch entsprechende Nebenbestimmungen minimiert oder verhindert. Der Eingriff in  
das Schutzgut Boden wird insgesamt als gering bewertet; eine fachspezifische  
bodenkundliche Baubegleitung ist nicht erforderlich. Die Überwachung der Arbeiten  
zur Gewährleistung der Einhaltung der behördlichen Vorgaben erfolgt durch das  
Planungsbüro Kretz Hydro Plan GmbH. Auf die verträgliche Nutzung natürlicher  
Ressourcen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit wird ebenfalls geachtet.  
Auch erfordert der Standort des Vorhabens keine speziellen Regelungen, welche  
nicht bereits durch die Nebenbestimmungen abgehandelt werden. Schädliche  
Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Einwände gegen das Vorhaben bestehen  
keine.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit  
nicht.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt  
gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig  
anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Umweltamt, Raum 231 zugänglich.

Gez.  
Scholte-Reh  
Leiter Umweltamt